ERFTSTADT
Tür an Tür
mit der Natur
Umwelt- und Planungsamt

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 154

Erftstadt-Friesheim

Umwelt- und Naturparkzentrum

Friesheimer Busch

25.11.2010

B-Plan Nr. 154

‚Umwelt- und Naturparkzentrum Friesheimer Busch'
bei Erftstadt-Friesheim

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holdamm 10
50374 Erftstadt
Bearbeiter: Dipl. Biol. J. Hoffesommer

GLIEDERUNG

1 Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen....3

2 Beschreibung des Plangebietes....4

3 Untersuchungsrahmen....6

4 Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit....8

4.1 Säugetiere....9
4.1.1 Vorkommen im Plangebiet....9
4.1.2 Einschätzung der Betroffenheit....9
4.2 Amphibien / Reptilien....9
4.2.1 Vorkommen im Plangebiet....9
4.2.2 Einschätzung der Betroffenheit....10
4.3 Vorkommen Vögel....10
4.3.1 Vorkommen im Plangebiet....10
4.3.2 Einschätzung der Betroffenheit....10
4.4 Schmetterlinge....11
4.4.1 Vorkommen im Plangebiet....11
4.4.2 Einschätzung der Betroffenheit....11

5 Zusammenfassung und Ergebnis....11

6 Literatur und Quellen....12

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Lage des geplanten Vorhabens....3
Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: TIM-Online)....4
Abb. 3: Foto westlicher Planbereich....5

TABELLEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im MTB 5106 (Quelle: LANUV)....7

1 Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154, Erftstadt-Friesheim, Umwelt- und Naturschutzzentrum, soll die planungsrechtliche Grundlage für die weitere bauliche Entwicklung der im Flächennutzungsplan als Grünfläche, Zweckbestimmung: Umweltstation, dargestellten Fläche im Friesheimer Busch geschaffen werden. Das Umwelt- und Naturparkzentrum liegt außerdem innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 4, Zülpicher Börde und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Eine weitere, geordnete bauliche Entwicklung über den bisherigen Bestand hinaus soll nun - aufgrund der Lage im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB und der Lage im Landschaftsschutzgebiet - sinnvollerweise auf der Grundlage eines Bebauungsplanes ermöglicht werden.

Abb. 1: Lage des geplanten Vorhabens

Die anstehenden neuen Aufgaben (Naturparkzentrum, Bodenerlebnisbereich und Ausbau der Umweltbildungseinrichtungen) sind im bestehenden Rahmen nicht mehr zu realisieren. Aus diesem Grund sind Erweiterungen der baulichen und verkehrlichen (Gehwege) Infrastruktur im Umweltzentrum vorgesehen. Folgende bauliche Erweiterungen und Maßnahmen sind geplant:
Im und am Haus der Umweltbildung ist eine Konzentration auf den Bereich Umweltbildung und Umweltbibliothek vorgesehen. Daher soll ein Ausbau der Seminarräume incl. der Lagermöglichkeiten für Bildungsmaterialien stattfinden. Im Informationsbereich Erneuerbare Energien soll eine Ergänzung des Bereichs durch eine Ausstellung zu ‚Nachwachsenden Rohstoffen' vorgenommen werden. Der Informationsbereich Boden soll mit dem Bau eines Bodenerlebnisparks ausgeweitet werden. Ein Naturpark-Informationsbereichs zum Thema ‚Unsere Natur und Umwelt - Naturpark Rheinland' soll geschaffen werden. Die ‚Wache' soll als zentralen Informations- und Verwaltungsbereich unter Einbeziehung des Gemeinwohlzentrums und der Natur- und Umweltverbände ausgebaut werden.

Durch die Erweiterungen werden ausschließlich die Biotoptypen Intensivwiese, Intensivweide, Grünlandbrache und tlw. Magerwiese in Anspruch genommen, die möglicherweise artenschutzrechtlich relevanten Arten als Lebensraum dienen können. Nach den Bestimmungen des § 44 BNatSchG und den zugrunde liegenden Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ist der Artenschutz unabhängig von anderen Regelungen sicher zu stellen. In der Folge ergibt sich für die Zulassung die Notwendigkeit, die Artenschutzbelange zu prüfen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind die vorkommenden Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu betrachten und der Einfluss des Vorhabens hinsichtlich der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG zu prüfen.
Weitere, national besonders geschützte Arten sind nach Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Sie werden grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung am vorliegenden Umweltbericht zum BP 154 abgehandelt. Aufgrund des § 45 (5) BNatSchG läuft die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange auf die zentrale Frage hinaus, ob die ökologischen Funktionen der vom Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von relevanten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind. Darüber hinaus wird geprüft, ob eine erhebliche Störung streng geschützter Arten des Anhangs IV oder von Vogelarten im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG vorliegt. Der artenschutzrechtliche Beitrag ist ein unabhängiges Gutachten. Die Ergebnisse fließen in den vorliegenden Umweltbericht ein.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BNatSchG). Sie orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Rd. Erl. d. MUNLV 2010), bzw. den offiziellen fachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) und dem Interpretations-Leitfaden der EU-Kommission (2007).

2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes Erftstadt östlich des Stadtteils Friesheim. Die Abgrenzung des 4,82 ha großen Plangebietes verläuft entlang der Grenzen des Flurstücks Nr. 60, Flur 4, Gemarkung Friesheim sowie im Westen zusätzlich über ein ca. 100m langes Teilstück des zur Gemeindestraße umzuwidmenden bestehenden Wirtschaftswegs auf den Flurstücken 49, 55 und 58, Flur Nr. 4, Gemarkung Friesheim.

Auf dem umzäunten Gelände des Umwelt- und Naturparkzentrums befinden sich die alten Gebäude des ehemaligen Munitionsdepots der belgischen Armee, welche im Jahr 1990 verlassen wurden. Seit 1998 befinden sie sich im Besitz der Stadt Erftstadt und wurden vom Umweltnetzwerk Erftstadt e.V. als Träger sukzessive zum heutigen Umwelt- und Naturparkzentrum umgebaut.

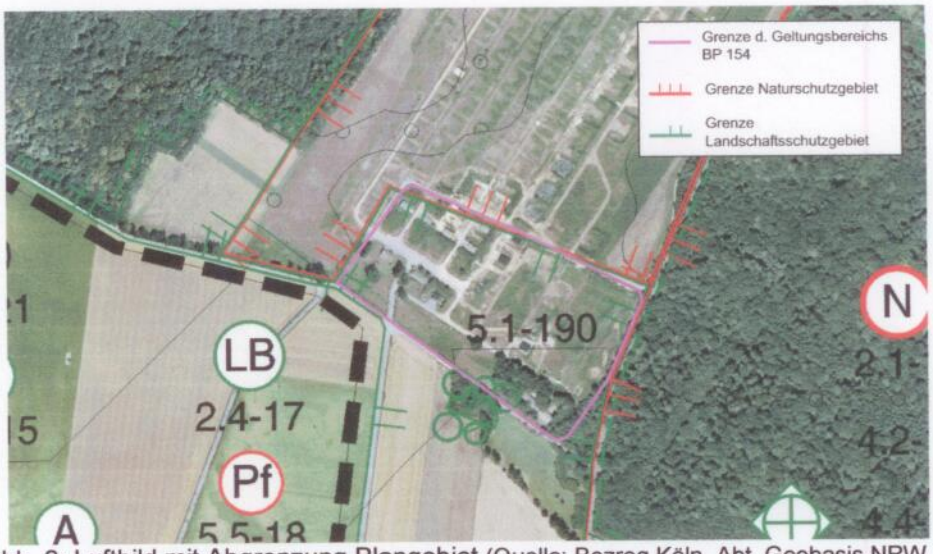

Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung Plangebiet (Quelle: Bezreg Köln, Abt. Geobasis NRW. TIM-online)

Infolge der Planung gehen nur im geringen Maße hochwertige Biotopflächen (artenreiche Mähwiese) verloren, die Planung findet zu 90 % auf Intensivwiesen, Intensivweiden und Grünlandbrachen statt. Die vorhandenen Straßen, Wirtschafts- und Radwege werden nicht erweitert, die kleinflächigen Gehölzbereiche bleiben erhalten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.154 werden folgende bauliche Erweiterungen und somit bodeneingriffsrelevante Maßnahmen geplant:

- nordöstlich des Hauses der Umweltbildung soll ein Ausbau der Seminarräume incl. der Lagermöglichkeiten für Bildungsmaterialien stattfinden.
- Im Informationsbereich Erneuerbare Energien soll eine Ergänzung des Bereichs durch eine Ausstellung zu ‚Nachwachsenden Rohstoffen' vorgenommen werden.
- Der Informationsbereich Boden soll mit dem Bau eines Bodenerlebnisparks ausgeweitet werden. Herzstück des geplanten Areals, das im nordöstlichen Bereich des Geländes eingerichtet werden soll, ist ein schnurgerader, 133 Meter langer Weg, auf dem maßstabsgetreu die Entwicklungsstufen der Erde dargestellt werden. Zu den wichtigsten Stationen zählen der Beginn des Lebens, die Photosynthese der Pflanzen, das Artensterben, aber auch die Existenz von Menschen. Auf Text- und Bildtafeln wird über die Erdgeschichte informiert. Überdies ist geplant, ein Sternenhaus zu bauen, in dem Teleskope aufgestellt werden. Für Kinder ist ein sechs Meter hohes Gebäude mit zeltartiger Dächerlandschaft vorgesehen, in dem sie spielerisch den Zusammenhang von Wind, Wasser und Boden kennen lernen. In einer „Experimentierecke" soll dargestellt werden, wie Wasser als Filter eingesetzt werden kann. In einem fächerartig aufgebauten Versickerungsbecken mit unterteilten Feldern lernen die Besucher, wie unterschiedlich beschaffene Böden Wasser speichern. Weitere Stationen sind eine „Grübelecke", wo Besucher sich zurückziehen können, sowie ein Kiosk, wo es Infomaterial gibt.
- Neuschaffung eines Naturpark-Informationsbereichs zum Thema ‚Unsere Natur und Umwelt - Naturpark Rheinland'
- Erweiterung der Wache als zentralen Informations- und Verwaltungsbereich unter Einbeziehung des Gemeinwohlzentrums und der Natur- und Umweltverbände.

Weitere bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht geplant. Die bestehenden, oben nicht genannten Gebäude werden planungsrechtlich gesichert, aber nicht erweitert.

3 Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung ergibt sich aufgrund der gesetzlichen Anforderungen in Form der Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie und der europäischen Vogelarten. Mit Hinblick auf die Ziele des Artenschutz hat das Landesamt für Natur und Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Listen sog. planungsrelevanten Arten aufgestellt, bei denen durch Planungsvorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglich ist.
Die planungsrelevanten Arten umfassen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie ein Teil der europäischen Vogelarten, die bestandsgefährdet bzw. selten sind. Die Prüfung bezieht sich auf die planungsrelevanten Arten, die vor Ort festgestellt wurden, sowie auf diejenigen, die aufgrund einer Auswertung der Habitatansprüche und der realen Situation im Plangebiet nicht sicher auszuschließen sind.
Die übrigen, meist ungefährdeten und verbreiteten Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht Art für Art untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen

Erhaltungszustandes („Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird (vgl. „Geschützte Arten in NRW" in MUNLVBroschüre 2007).

Faunistische Kartierungen im Plangebiet
Für das Plangebiet wurden Mitte Juli und Anfang August 2010 mehrere Tagesbegehungen und eine Abendbegehung zur Erfassung des Brutvogelbestandes durchgeführt. Des Weiteren finden fortwährend Begehungen und Untersuchungen fachkundiger Personen des Naturschutzbundes und anderer Naturschutzverbände auf dem Gelände statt.
Die Ergebnisse der Erfassungen werden in Kapitel 3.3 dargestellt.

Planungsrelevante Arten des MTB 5206 (Erp)
Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die innerhalb des Messtischblattes MTB 5206 (Erp) vorkommenden, planungsrelevanten Arten mit deren Erhaltungszustand in der biogeographischen Region in NRW (atlantische Region) sowie einer fachlichen Einschätzung der Lebensraumeignung im Plangebiet bzw. ob die betreffende Art nachgewiesen wurde Innerhalb des Kartenblattes „Erp" liegen Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Säugetier-, Amphibien-, Reptilien, Vogel- und Schmetterlingsarten vor. Die Liste der planungsrelevanten Arten enthält nicht das Spektrum der ungefährdeten, weit verbreiteten Vogelarten.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im MTB 5206 ERP (Quelle: Internetseite LANUV 2010) und Bemerkungen, die für das Plangebiet (umzäuntes Umwelt- und Naturparkzentrum) gelten

Art **fett:** Brutnachweis im Plangebiet	**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (ATL)**	**Situation im Plangebiet**
Säugetiere			
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	Kein Nachweis; möglicher Jagdlebensraum, potenzielle Ruhestätten an Altgebäuden und / oder Altgehölzen
Feldhamster	Art vorhanden	S	kein geeigneter Lebensraum und kein Nachweis
Graues Langohr	Art vorhanden	S	Kein Nachweis; möglicher Jagdlebensraum, potenzielle Ruhestätten an Altgebäuden und / oder Altgehölzen
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	Kein Nachweis; möglicher Jagdlebensraum, potenzielle Ruhestätten an Altgebäuden und / oder Altgehölzen
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Nachweis Jagdlebensraum, ansonsten potenzielle Ruhestätten an Altgehölzen
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Nachweis Jagdlebensraum, ansonsten potenzielle Ruhestätten an Altgebäuden
Amphibien			
Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	Kein Nachweis: potenzielle suboptimale Gewässer- und Landlebensräume
Kammmolch	Art vorhanden	G	Kein Nachweis: potenzieller Lebensraum in den Gewässern und in Landlebensräumen
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	Kein Nachweis: potenzieller Lebensraum in den Gewässern und in Landlebensräumen
Knoblauchkröte	Art vorhanden	S	Kein Nachweis; potenzieller Lebensraum
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	**Nachweis:** Laichhabitat in d. Klärteichen und im Teich im Betriebsbereich
Springfrosch	Art vorhanden	G	Kein Nachweis; potenzieller Lebensraum
Wechselkröte	Art vorhanden	U	Kein Nachweis; potenzieller Lebensraum

Art **fett:** Brutnachweis im Plangebiet	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Situation im Plangebiet
Käfer			
Großer Wespenbock	Art vorhanden	S	kein Lebensraum
Schmetterlinge			
Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G	Kein Nachweis; potenzieller Lebensraum in den Unkrautfluren
Vögel			
Baumfalke	sicher brütend	U	kein Nachweis: möglicher Jagdlebensraum
Bienenfresser	sicher brütend	G	kein Nachweis
Braunkehlchen	sicher brütend	S	Kein Nachweis; potenzieller Lebensraum in den Gehölzbereichen
Eisvogel	sicher brütend	G-	kein Nachweis, kein Lebensraum
Feldlerche	sicher brütend	G	Kein Nachweis; potenzieller Lebensraum in den offenen Unkrautfluren
Feldschwirl	sicher brütend	G	kein Nachweis
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	kein Nachweis, kein Lebensraum
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	**Nachweis** im Bereich Wald/Umweltbildungshaus
Grauammer	sicher brütend	S	kein Nachweis
Graureiher	sicher brütend	G	beobachtet: Jagdlebensraum
Grünspecht	sicher brütend	G	**Nachweis** im Altwaldbestand
Habicht	sicher brütend	G	nachgewiesener Jagdlebensraum
Kiebitz	sicher brütend	G	kein Nachweis
Kleinspecht	sicher brütend	G	kein Nachweis; potenzieller Brutlebensraum
Kornweihe	Wintergast	G	Kein Nachweis; möglicher Jagdlebensraum
Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	**Nachweise:** Bruten im Bereich Umwelthaus und Landschaftspflegestation
Mäusebussard	sicher brütend	G	beobachtet: Jagdlebensraum
Nachtigall	sicher brütend	G	kein Nachweis; potenzieller Brutlebensraum
Neuntöter	sicher brütend	U	kein Nachweis; potenzieller Brutlebensraum
Pirol	sicher brütend	U↓	kein Nachweis; potenzieller Brutlebensraum
Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	**Nachweis:** Bruten in den Schafställen an der Landschaftspflegestation
Rebhuhn	sicher brütend	U	kein Nachweis; potenzieller Brutlebensraum
Art	**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (ATL)**	**Bemerkung**
Rohrweihe	Brutzeitbeob.	U	möglicher Jagdlebensraum
Rotmilan	sicher brütend	S	erloschen nach 1990, kein Nachweis
Schleiereule	sicher brütend	G	kein Nachweis; möglicher Jagd- und Brutlebensraum
Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	kein Nachweis; möglicher Jagd- und Brutlebensraum
Schwarzmilan	sicher brütend	S	möglicher Jagdlebensraum
Sperber	sicher brütend	G	möglicher Jagdlebensraum
Steinkauz	Brutzeitbeob.	G	(noch) kein Lebensraum
Teichhuhn	sicher brütend	G	kein Nachweis; möglicher Lebensraum
Teichrohrsänger	sicher brütend	G	kein Nachweis; möglicher suboptimaler Lebensraum
Turmfalke	sicher brütend	G	nachgewiesener Jagdlebensraum, keine Brut

Art fett: Brutnachweis im Plangebiet	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Situation im Plangebiet
Turteltaube	sicher brütend	U↓	kein Nachweis; möglicher Jagd- und Brutlebensraum
Uferschwalbe	sicher brütend	G	kein Lebensraum
Uhu	sicher brütend	U↑	kein Nachweis; möglicher Jagdlebensraum
Wachtel	sicher brütend	U	kein Nachweis
Wachtelkönig	Brutzeitbeob.	S	kein Lebensraum
Waldkauz	sicher brütend	G	kein Nachweis; möglicher Jagd- und Brutlebensraum
Waldohreule	sicher brütend	G	kein Nachweis; möglicher Jagd- und Brutlebensraum
Wespenbussard	sicher brütend	U	kein Nachweis; möglicher Jagdlebensraum
Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	kein Nachweis; möglicher suboptimaler Lebensraum
Wiesenschafstelze	sicher brütend	G	kein Nachweis; kein Lebensraum
Zwergtaucher	sicher brütend	G	kein Lebensraum

4 Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit

In Übereinstimmung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) ist im vorliegenden Bericht zu prüfen, ob eine Betroffenheit, der im Vorhabensbereich nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten in Folge eines zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft vorliegt. Aus **§ 44 Absatz 5 BNatSchG** ergibt sich Folgendes:

- *„Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Als Fortpflanzungsstätten gelten nach dem EU-Leitfaden u.a. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, sowie Areale, die von Jungtieren genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009). Zur Beurteilung der ökologischen Funktion sind alle Habitatelemente der nach § 44 Absatz 5 artenschutzrechtlich relevanter Arten mit einzubeziehen, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens bzw. während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben essentiell sind.

Zudem ergibt sich nach **§ 44 Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG** folgendes Zugriffsverbot:

- *„Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."*

Die Betroffenheit sonstiger nur national besonders geschützter Arten wird nicht an dieser Stelle sondern im Umweltbericht in allgemeiner Weise betrachtet. Die Zugriffverbote nach § 44 BNatSchG gelten nur für die Anhang IV-Arten sowie die europäische Vogelarten. Im Zuge der Bewertung der Betroffenheiten werden insbesondere diejenigen Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrachtet, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen können. Mögliche Betroffenheiten ergeben sich in Folge der Veränderungen der heutigen Gestalt oder Nutzung

von Grundflächen des Plangebietes. Des Weiteren werden Störungen betrachtet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen können.
Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Betroffenheit je Tiergruppe beurteilt.

4.1 Säugetiere

4.1.1 Vorkommen im Plangebiet

Innerhalb des Messtischblattes 5206 Erp liegen nach Angaben des LANUV Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten vor. Neben sechs Fledermausarten wird der Feldhamster in der Tabelle der planungsrelevanten Arten aufgeführt. Ein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) wird aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen. Der Feldhamster besiedelt ausschließlich tiefgründige, landwirtschaftlich genutzte Böden. Gehölzflächen werden gemieden. In Nordrhein-Westfalen sind nur 3 nennenswerten Populationen bekannt (je eine im Kreis Euskirchen, Heinsberg und Rhein-Kreis Neuss).
Die das Plangebiet umsäumenden Heckengehölze, Gehölzinseln im Plangebiet sowie die waldartigen Bestände im südöstlichen Bereich werden von Fledermäusen als Flugleitlinien genutzt. Die im Plangebiet intensiv und extensiv bewirtschafteten Wiesen und vor allem die Weiden (Dung von Schafen und Ziegen fördern Großinsekten als Hauptnahrung) werden als Jagdlebensräume genutzt. Sie können von den verbreiteten Arten, wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) zeitweise zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Die Waldfledermausarten, wie Bechstein- (*Myotis bechsteinii*) und Langohrfledermaus (*Plecotus auritus*) benötigen Altwaldbestände mit freien Flugmöglichkeiten. Im Plangebiet sind diese Lebensraumvoraussetzungen teilweise gegeben. Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist insbesondere am Rotbach zu finden und überfliegt auch die Kleingewässer im Umweltzentrum. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet liegen aber nicht vor, obwohl die alten Gehölzbestande im südöstlichen Bereich sowie die alten Gebäude mit ihren Nischen zwischen Wand und Bretterverschlag geeigneten Strukturen aufweisen, die als Quartiere oder Verstecke gut geeignet wären.

4.1.2 Einschätzung der Betroffenheit

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Im Plangebiet liegen, wie in 4.1.1 dargelegt, keine geeigneten Habitate des Feldhamsters vor. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten sind aber mit Altwald- und Altgebäudebeständen vorhanden. Diese werden durch die Planung aber nicht berührt, bzw. es werden bei Anbauten artenschutzfachliche Vorkehrungen getroffen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindern. Eine erhebliche Störung von Fledermausarten während der Bauphase bzw. während der Nutzung der Umwelt- und Naturparkeinrichtungen wird ebenfalls ausgeschlossen.

4.2 Amphibien / Reptilien

4.2.1 Vorkommen im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich drei Gewässer, die als Laichlebensräume für Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeignet wären. Auch geeignete Lebensräume für Kreuz- und Wechselkröte (*Bufo calamita/viridis*), sowie Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) sind vorhanden, wobei die Kreuzkröte als Laichart im Teich im Betriebsbereich und im Nachklärteich festgestellt wurde.
Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet wurde bisher noch nicht nachgewiesen, obwohl die Lebensraumvoraussetzungen vermutlich vorhanden sind. Die Waldeidechse dagegen wurde in den Bereichen Landschaftspflegestation, NaJu-Hütte und westlich der Klärteiche nachgewiesen.

4.2.2 Einschätzung der Betroffenheit

Die Laichgewässer der relevanten Amphibienarten werden durch die Planungen im Rahmen des B-Plans nicht berührt. Bei den Baumaßnahmen wird von den hier tätigen Fachpersonen darauf

geachtet, dass keine Individuen bei ihren Wanderungen im Bereich des Grünlandes zu Schaden kommen.
Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sowie die tatsächlichen relevanten Lebensräume der Waldeidechse werden durch die Planungen nicht berührt. Im Umweltzentrum ist mit einer Vergrößerung und Aufwertung dieser geeigneten Lebensräume zu rechnen.
Aufgrund der weiträumigen Schonung der Brut- und Laichhabitate sowie der artenschutzfachlichen Kenntnisse der hier tätigen Personen, die während der Bauphasen ein besonderes Augenmerk auf die Unversehrtheit der geschützten Arten haben, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen.

4.3 Vorkommen Vögel

4.3.1 Vorkommen im Plangebiet

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden mehrfach durch fachkundige Personen im Frühjahr und Sommer 2010 auf Vorkommen von Vogelarten untersucht. Es wurden im Bereich der planungsrelevanten Arten Gartenrotschwanz, Grünspecht, Mehl- und Rauchschwalbe als Brutvögel sowie der Turmfalke als Nahrungsgast erfasst (siehe 3 Tab. 1). Weiterhin wurden lediglich weit verbreitete und ungefährdete Arten festgestellt:

- Amsel (*Turdus merula*): Bruten in den Säumen der flächenhaften Gehölzbestände
- Elster (*Pica pica*): Nahrungsgast auf den Wiesen und Weiden
- Feldlerche *(Alauda arvensis)*: Bruten auf den südlich angrenzenden Ackerflächen
- Graureiher *(Ardea cinerea)*: Nahrungsgast auf den Wiesen und Weiden
- Grünfink (*Carduelis chloris*): Brut im nördlich angrenzenden NSG
- Heckenbraunelle *(Prunella modularis)*: Bruten in flächenhaften Gehölzen im Plangebiet
- Kohlmeise (*Parus major*): Bruten in den flächenhaften Gehölzbeständen im Plangebiet
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*): Brut im nördlich angrenzenden NSG
- Rabenkrähe *(Corvus corone corone)*: Nahrungsgast auf Wiesen und Weiden
- Ringeltaube (*Columba palumbus*): Nahrungsgast und Brut im Gehölzbestand am Klärteich
- Singdrossel (*Turdus philomelos*): Brut im randlichen Gehölzbestand und am Graben
- Turmfalke *(Falco tinnunculus)*: vielfach Nahrungsgast
- Wachtel *(Coturnix coturnix)*: kein Nachweis
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*): Brut im angrenzenden Gehölzbestand

Streng geschützte Vogelarten wie der tatsächlich beobachtete Turmfalke *(Falco tinnunculus)*, der Mäusebussard *(Buteo buteo)* oder die Waldohreule *(Asio otus)* dürften als regelmäßige Nahrungsgäste im Gebiet auftreten. Bruten dieser Arten im Gebiet sind potenziell möglich, da in den Altholzbeständen im südöstlichen Bereich geeignete Horstbäume vorhanden sind.

4.3.2 Einschätzung der Betroffenheit

Die Brutstandorte der planungsrelevanten Arten befinden sich entweder in Gehölzbeständen, die per Festsetzung zu schützen, zu erhalten und zu erweitern sind oder an bzw. in Gebäuden, die durch die Planung keine Änderungen erfahren. Die in der Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten werden durch die Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Die weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten (s. 4.3.1) werden nicht im Einzelnen beurteilt, da sich nach fachlicher Einschätzung keine Veränderungen der Bestandsituation in Folge der Bauvorhaben ergeben. Für diese Arten kann ein orts- und zeitnahes Ausweichen in benachbarte, gleich geartete Lebensräume vorausgesetzt werden, so dass ihre vorhabensspezifische Betroffenheit als gering einzustufen ist und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Eine gezielte Tötung oder Verletzung von Vogelarten wird im Rahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutsaison vermieden und eine Ansiedlung von relevanten Vogelarten vor Baubeginn verhindert.
Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass sich bei den im Plangebiet vorkommenden Vogelarten keine Veränderungen der allgemeinen Lebensraumsituation durch die Planungen ergeben. Eine erhebliche Störung der ungefährdeten und verbreiteten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.
Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht notwendig, da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht vorliegt. Dennoch werden die Gehölzbereiche als Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von ca. 3.000 m² erweitert (siehe B-Plan: Ausgleichsflächen A1-A5).

4.4 Schmetterlinge

4.4.1 Vorkommen im Plangebiet

Ein Vorkommen der in der LANUV-Liste aufgeführten Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im Plangebiet ist nicht nachgewiesen. Die Art bevorzugt sonnig-warme, meist feuchte Lebensräume. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, aber auch Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften, wie sie im Plangebiet vereinzelt vorkommen. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Während der Flugzeit der dämmerungs- und nachtaktiven Falter von Mai bis Juni werde Nelkengewächse, Lippenblütler und Schmetterlingsblütler zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Die Eier werden an Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Diese Pflanzenarten kommen im Plangebiet am Graben, an Klärteich und in den Grünlandbrachen vor.

4.4.2 Einschätzung der Betroffenheit

Eine rechtliche Betroffenheit von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Im Plangebiet sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden, jedoch gibt es keine Nachweise der planungsrelevanten Art.

5 Zusammenfassung und Ergebnis

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung für den B-Plan 154 „Umwelt- und Naturparkzentrum Friesheimer Busch" wird der besondere Artenschutz gem. § 44 BNatSchG behandelt, der in Verbindung mit den §§ 45 und 67 BNatSchG die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Belange der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht bedeutet. Als relevante, hier betrachtete Arten wurden alle besonders geschützten und/oder europäisch geschützten Tierarten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter ausgewählt.

Auf der Grundlage von mehreren Geländebegehungen fachkundiger Personen im Frühjahr und Sommer 2010 sowie Erkenntnissen aus Kartierungen gleich gearteter Strukturen und aus der Literatur wurden die (potenziellen) Vorkommen besonders geschützter Tierarten im Bezugsraum hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das geplante Vorhaben beurteilt.
Eine direkte, artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist mit dem Vorhaben im Rahmen des B-Plans nicht festzustellen, da die überplanten Flächen keine wesentlichen Lebensraumfunktionen aufweisen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentielle Nahrungsgebiete und Wanderkorridore).

Die Laichgewässer der relevanten Amphibienarten werden durch die Planungen im Rahmen des B-Plans nicht berührt. Bei den Baumaßnahmen wird von den hier tätigen Fachpersonen darauf geachtet, dass keine Individuen bei ihren Wanderungen im Bereich des Grünlandes zu Schaden kommen. Dies gilt auch für die relevanten Lebensräume der hier anzutreffenden Waldeidechse.

Im Bereich der Avifauna werden bei den Gebüsch- und Baumbrütern, die in den Gehölzstrukturen Lebensraum finden, keine Verbotstatbestände erfüllt, denn diese Gehölzbereiche werden durch Festsetzungen im B-Plan geschützt, erhalten und tlw. erweitert.
Dies gilt auch für die beiden bestandsgefährdeten Arten Mehl- und Rauchschwalbe, die an und in Gebäuden brüten. Die derzeitige Form und Nutzung der betreffenden Gebäude werden im Rahmen der Planung beibehalten. Insofern werden Schwalben-Brutstätten und deren Umfeld nicht angetastet oder nachteilig verändert.
Streng geschützte Vogelarten wie der tatsächlich beobachtete Turmfalke *(Falco tinnunculus)*, der Mäusebussard *(Buteo buteo)* oder die Waldohreule *(Asio otus)* dürften als regelmäßige Nahrungsgäste im Gebiet auftreten. Eine geringe Reduzierung der Wiesen und Weiden als Nahrungsflächen durch die geplanten Maßnahmen hat keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Vogelarten, da es sich um keine essentiell notwendigen Nahrungsbereiche handelt.

Die erfassten oder potenziell betroffenen Tierarten weisen zudem gute Erhaltungszustände auf, Populationen werden nicht erheblich beeinträchtigt, da es im nahen Umfeld (Naturschutzgebiete Friesheimer Busch mit Offenland-, Hecken- und Waldbereichen) noch genügend gleich geartete und besetzbare Lebensräume zum Ausweichen zur Verfügung stehen.
Weiterhin stellt § 44 (5) BNatSchG eindeutig klar, dass bei Betroffenheit anderer (national) besonders geschützter Arten mit der Durchführung von zulässigen Eingriffen keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 verbunden sind. Insofern sind die potenziell möglichen Vorkommen von national besonders geschützten Schmetterlings-, Käfer- oder Heuschreckenarten im B-Plangebiet und ihre potenzielle Beeinträchtigung im Rahmen eines B-Planverfahrens nicht artenschutzrechtlich relevant.

Unter Berücksichtigung der positiven Effekte durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen aber auch der hier stattfindenden Umweltbildungsarbeit im Bereich Artenschutz ist mit einer Verbesserung für Arten der Extensivwiesen und der Gehölz- und Waldlandschaften zu rechnen.

Fazit:
Es werden voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch die Vorhaben im Rahmen des B-Plans Nr. 154 „Umwelt- und Naturparkzentrum Friesheimer Busch" erfüllt.

6 Literatur und Quellen

DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie", Heft 20, Bonn.
EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the habitats directive 92/43/EEC. Final version.
FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. LÖBF-Schr.R. 17, S. 307-324.
LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.
MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
KIEL (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05.
SCHORCHT (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
SÜDBECK ET. AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. I.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.
WACHTER, LÜTTMANN, MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft, Natur und Landschaftsplanung, S. 371 ff.
WINK, DIETZEN, GIESSING (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 bis 2000. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36. I.A. GRO. Hrgb. NWO.

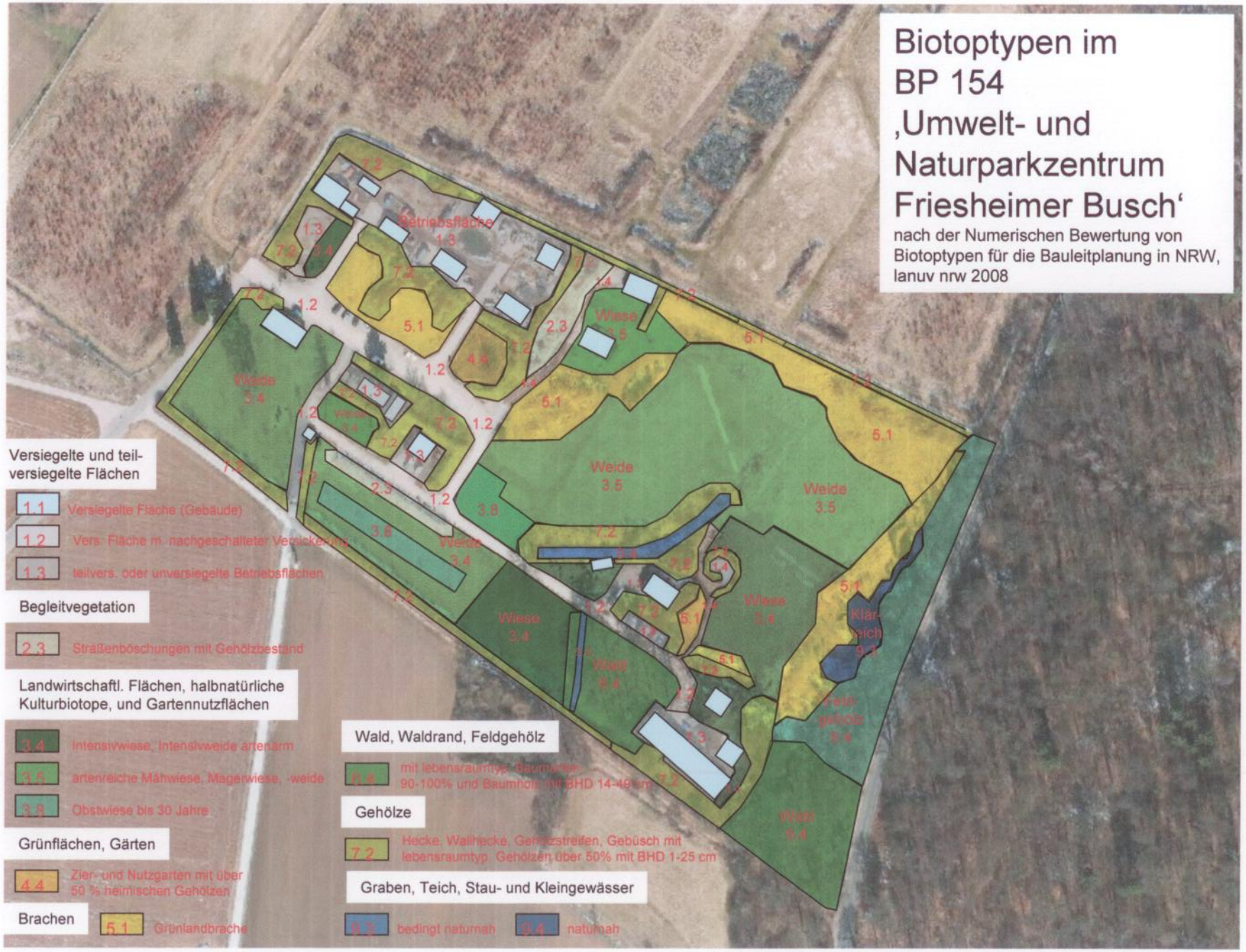
Biotoptypen im
BP 154
‚Umwelt- und
Naturparkzentrum
Friesheimer Busch‘
nach der Numerischen Bewertung von
Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW,
lanuv nrw 2008
Betriebsfläche
1.3
Weide
3.4
Weide
3.5
Wiese
3.4
Wiese
2.4
Wald
9.4
Klär-
teich
9.1
Feld-
gehölz
9.4
Versiegelte und teil-
versiegelte Flächen
1.1 Versiegelte Fläche (Gebäude)
1.2 Vers. Fläche m. nachgeschalteter Versickerung
1.3 teilvers. oder unversiegelte Betriebsflächen
Begleitvegetation
2.3 Straßenböschungen mit Gehölzbestand
Landwirtschaftl. Flächen, halbnatürliche
Kulturbiotope, und Gartennutzflächen
3.4 Intensivwiese, Intensivweide artenarm
3.5 artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide
3.8 Obstwiese bis 30 Jahre
Grünflächen, Gärten
4.4 Zier- und Nutzgarten mit über
50 % heimischen Gehölzen
Brachen
5.1 Grünlandbrache
Wald, Waldrand, Feldgehölz
9.4 mit lebensraumtyp. Baumarten
90-100% und Baumholz mit BHD 14-49 cm
Gehölze
7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit
lebensraumtyp. Gehölzen über 50% mit BHD 1-25 cm
Graben, Teich, Stau- und Kleingewässer
9.3 bedingt naturnah
9.4 naturnah